



Verein

STYRRION

Nachhaltiges Wirtschaften in der Steirischen Bucht

Unternehmens- Information



St. Peter Hauptstraße 182
8042 Graz

Telefon: 0316 402606 20
Fax: 0316 402606 20

styrrion@waldorf-graz.at
www.styrrion.at

INHALTSVERZEICHNIS

1. Für Eilige: Häufig gestellte Fragen

- 1.1 Was ist der STYRRION ?**
- 1.2 Was hab ich davon, wenn ich mitmache?**
- 1.3 Was kostet mich die Teilnahme am STYRRION?**
- 1.4 Stellt der STYRRION eine Konkurrenz zum Euro dar?**
- 1.5 Ist der STYRRION rechtlich legitimiert?**
- 1.6 Was sind die Voraussetzungen zur Teilnahme?**
- 1.7 Organisation und Zuständigkeit**

2. Wie funktioniert der Gutschein?

- 2.1 Wie belebt der Gutschein die regionale Wirtschaft?**
- 2.2 Was ist der Umlaufimpuls?**
- 2.3 Was mache ich mit abgelaufenen Scheinen?**
- 2.4 Lässt sich der STYRRION „ansparen“?**
- 2.5 Wie handhabe ich Wechselgeld?**
- 2.6 Der elektronische STYRRION**

3. Die Vorteile für das Unternehmen

- 3.1 Kundentreue**
- 3.2 Kostengünstiges Marketing**
- 3.3 Schenkungen neu denken**

4. Die Vorteile für die Region

5. Rechtliches

6. Ausgabestelle werden

7. Aktives Mitglied werden

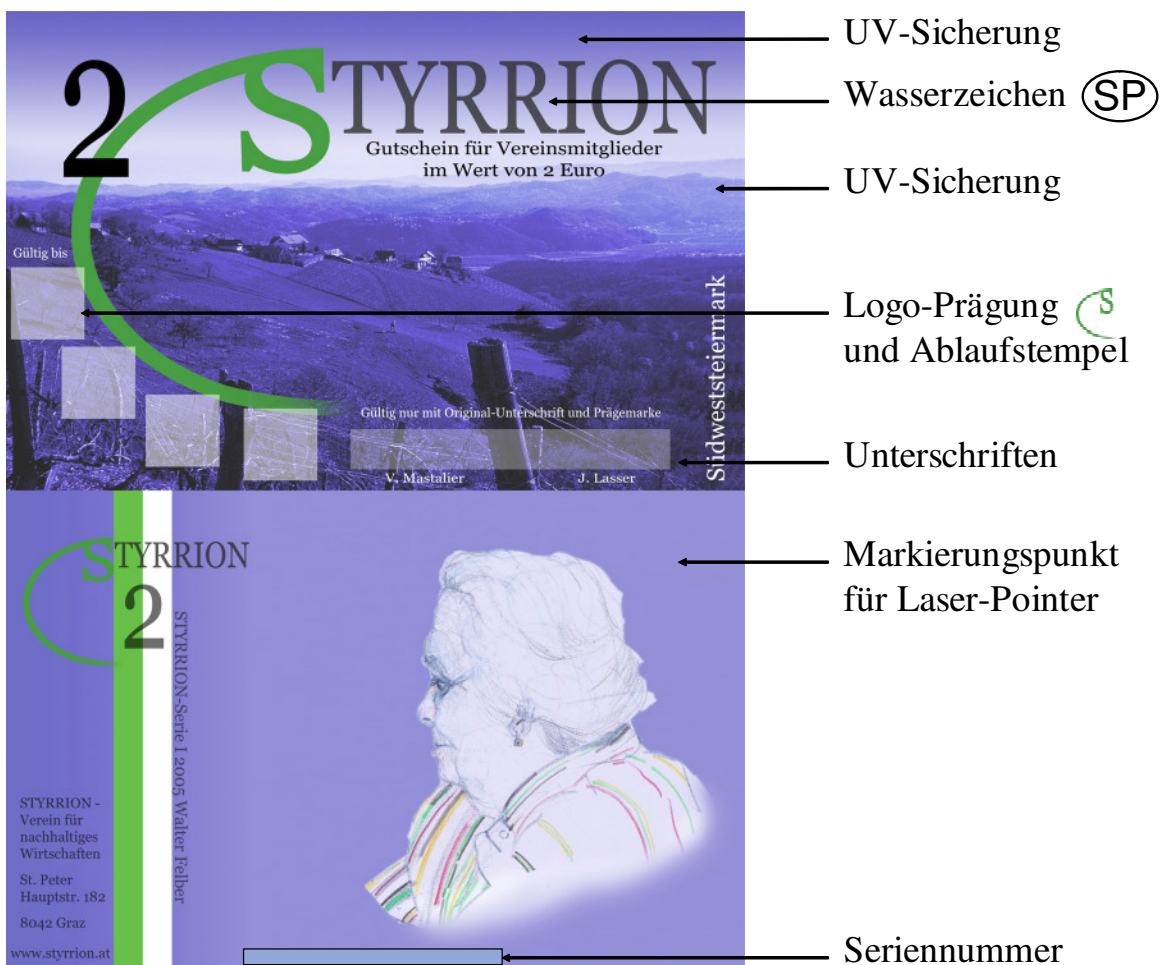
8. Verbuchung und steuerliche Fragen

9. Statuten des Vereins STYRRION – Nachhaltiges Wirtschaften in der Steirischen Bucht (Kurzfassung)

10. Sicherheitsmerkmale

10. Sicherheitsmerkmale des STYRRION

Der STYRRION ist mit hochwertigen Sicherheitsmerkmalen im Umlauf, sie werden für den STYRRION und für den Chiemgauer (Bayern) von einer Spezialdruckerei gefertigt, die weltweit für hochwertige Sicherheitspapiere bekannt ist.



1. Für Eilige: Häufig gestellte Fragen

1.1 Was ist der STYRRION?

Der STYRRION ist ein regionales Zahlungsmittel, welches die Kaufkraft an die Region bindet und gemeinnützige Projekte fördert. Sein Vorbild, den Chiemgauer, akzeptieren seit dem Start im Januar 2003 immer mehr Geschäfte und Dienstleister. Die meisten der teilnehmenden Unternehmen können eine steigende Nachfrage feststellen, einzelne Anbieter verzeichnen einen signifikanten Neuzugang von Kunden und eine Umsatzsteigerung.

1.2 Was hab ich davon, wenn ich mitmache?

1. Ein effektives Marketinginstrument, denn Kunden suchen im Anbieterverzeichnis zuerst nach Anbietern, bei denen sie mit STYRRION bezahlen und ihr Geld ausgeben können.
2. Ihr Name steht für Engagement. Durch die Teilnahme im Netzwerk treten Sie gemeinsam mit anderen Anbietern als Förderer der Region auf.
3. Eine positive Kundenbindung und langfristig stabile Umsätze.
4. Zusätzliches Umsatzwachstum durch den STYRRION Umlauf-Impuls.

1.3 Was kostet mich die Teilnahme am STYRRION?

Solange Sie keinen STYRRION-Umsatz machen, rein gar nichts! Und auch wenn Sie Umsätze in STYRRION machen, entstehen Kosten nur dann, wenn Sie ihre STYRRION nicht weitergeben, sondern in Euro eintauschen möchten. Für den Rücktausch der STYRRION in Euro wird ein Regionalbeitrag in Höhe von 5% erhoben.

- 3% davon gehen an einen gemeinnützigen Verein, den der Kunde beim Kauf seiner STYRRION bestimmt,
- 2% davon gehen an den gemeinnützigen Verein STYRRION und dienen der Herstellung und dem Vertrieb der Gutscheine.

1.4 Stellt der STYRRION eine Konkurrenz zum Euro dar?

Nein, der STYRRION stellt vielmehr eine regionale Ergänzung zum Euro dar. Es handelt sich nicht um eine eigene Währung, sondern um die Bindung der Kaufkraft an die Region. Es werden die regionalen Wirtschaftskreisläufe gefördert und insbesondere die Umsätze der kleinen und mittleren Unternehmen in der Region stabilisiert und erhöht. Der STYRRION ergänzt somit den Euro zum Wohle der regionalen Wirtschaft.

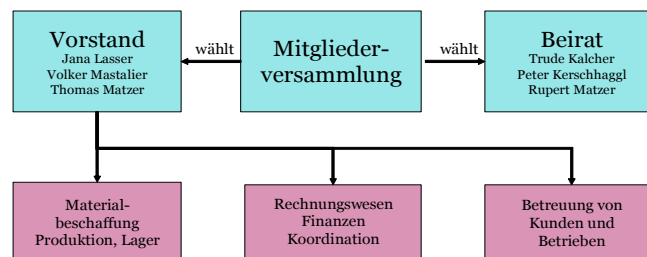
1.5 Ist der STYRRION rechtlich legitimiert?

Da der STYRRION ein Gutschein ist, der nur von Vereinsmitgliedern verwendet wird, liegt er völlig im Rahmen des währungsrechtlich Erlaubten. Der STYRRION ist vergleichbar mit Bonus-Systemen von Großmärkten, Tankstellen oder Fluggesellschaften. Der Unterschied liegt in seiner regionalen und gemeinnützigen Orientierung.

1.6 Was sind die Voraussetzungen zur Teilnahme?

Einzig die für Sie kostenfreie Fördermitgliedschaft im Verein STYRRION.

1.7 Organisation und Zuständigkeit



2. Wie funktioniert der Gutschein?

Der STYRRION basiert auf dem kooperativen Zusammenwirken von Kunden, Unternehmen und gemeinnützigen Vereinen. Der Kunde tauscht in einer Ausgabestelle oder durch ein monatliches Abonnement Euro 1 zu 1 gegen STYRRION ein. Dabei wählt der Kunde einen der gemeinnützigen Vereine, den er/sie unterstützen will. Die Vereine wiederum werben bei ihren Mitgliedern und Förderern für die Benutzung des STYRRION.

Der Kunde kauft mit den STYRRION bei einem der teilnehmenden Unternehmen ein. Das Unternehmen bezahlt wiederum Lieferanten und Mitarbeiter in STYRRION.

Weil der STYRRION nur in der Region eingesetzt werden kann, werden regionale Produkte und Dienstleistungen automatisch bevorzugt. Die Kaufkraft verbleibt in der Region und fließt nicht in den Kapitalmarkt oder in ferne Länder ab.

STYRRION, die nicht weitergegeben werden, können jederzeit an den Ausgabestellen gegen einen Abschlag von 5% in Euro rückgetauscht

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er gibt sich die Geschäftsordnung selbst.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied kann den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist grundsätzlich beschlussfähig, wenn er vollzählig ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich einstimmig.

§ 13: Besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vorstand setzt sich aus drei gleichberechtigten Mitgliedern zusammen.
- (2) Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins und Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

§ 14: Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens zwei Personen, die an der Verwirklichung und Reflexion der Vereinsziele mitarbeiten und Vorstand und Mitarbeiter des Vereins bei ihrer Arbeit entlasten. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand kooptiert und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Der Beirat berät den Vorstand in Fragen von grundsätzlicher und wesentlicher Bedeutung. Zu solchen Fragen hat der Vorstand den Beirat zu hören.

- (2) Die fördernden Mitglieder sind nicht zu regelmäßigen Beiträgen verpflichtet.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Email-Adresse), und mindestens vier Wochen vor dem Termin per Aushang an den STYRRION-Ausgabestellen einzuladen.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme-, aber nur die ordentlichen stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Weitere Rechte der Fördermitglieder können in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn sich ein etwaiger Bedarf dazu ergibt, z.B. um Meinungsbilder zu gewinnen, Satzungszwecke zu verwirklichen und anderes mehr.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel einstimmig. Ist das nicht möglich, so müssen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen herbeigeführt werden. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Vorstandsmitglied.

Der **Kunde** setzt mit dem Kauf von STYRRION die drei STYRRION-Kreisläufe in Gang, stärkt die regionale Wirtschaft und hebt den Bedarf nach seiner Arbeitskraft. Dazu fördert er eine gemeinnützige Institution im Bildungs- und Sozialbereich.

Die **Unternehmen** profitieren von den drei STYRRION-Kreisläufen und geben dafür – wenn sie die STYRRION nicht weitergeben, sondern in Euro zurücktauschen wollen – den Regionalbeitrag von 5% ab. 3% davon kommen einem gemeinnützigen Bildungsunternehmen zugute.

2.2 Was ist der Umlaufimpuls?

Damit die STYRRION-Gutscheine zügig ausgegeben werden und durch raschen Umlauf die heimische Ökonomie ankurbeln, gelten sie nur bis zum Ende des aufgestempelten Jahres. Die Laufzeit beträgt je nach Ausgabe-Zeitpunkt 18 bis 6 Monate.

Der Umlaufimpuls sorgt dafür, dass der STYRRION nicht gehortet, sondern zügig wieder ausgegeben wird. Im Unterschied zum Euro macht es für den Kunden keinen Sinn, den STYRRION lange aufzuheben. Der größte Nutzen des Umlauf-Impulses liegt damit bei den Unternehmen, da er die Kaufzurückhaltung der Kunden überwindet. Langfristig wird auch der Trend zunehmen, den STYRRION zinsminimiert in der Region zu verleihen, was für Sie die Möglichkeit günstiger Kleinkredite bietet.

2.3 Was mache ich mit abgelaufenen Scheinen?

Abgelaufene STYRRION sind ungültig und können noch spätestens bis Ende Jänner des folgenden Jahres mit 5% Regio-Abschlag in Euro zurückgetauscht werden.

2.4 Lässt sich der STYRRION „ansparen“?

Wir arbeiten an der Entwicklung von Spar- und Leihgemeinschaften im STYRRION-Kreislauf. Auf Ihren Wunsch vermitteln wir Ihnen gerne geeignete Anlagemöglichkeiten, bei denen Sie einen Inflationsausgleich und eine Risikoprämie erhalten. Geben Sie jemandem einen Kredit, wandelt sich Ihr Betrag an begrenzt gültigen STYRRION in ein *wertbeständiges* STYRRION-Guthaben gegenüber dem Kreditnehmer um.

2.5 Wie handhabe ich Wechselgeld?

STYRRION gibt es in der Stückelung 1, 2, 5, 10, 20, 30. Am besten ist es, in STYRRION herauszugeben. Beträge unter 1 STYRRION werden in Euro-Cent ausbezahlt. Sind keine STYRRION zur Hand, können – wohl nur in kleinem Umfang – auch Euro zurückgegeben werden.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Verein strebt eine Erweiterung des Geldbegriffs an. Geld soll vom Charakter her nicht nur dem Leistungsaustausch und als Grundlage zur Bildung von Kapital dienen, sondern insbesondere auch die Funktion des Schenkens beinhalten. Dazu muss kein neues Geld geschaffen werden, sondern es müssen nur die Regeln des bestehenden Geldes zwischen den Menschen neu definiert werden. Der Verein und seine Mitglieder praktizieren dies durch die Definition einer Verrechnungseinheit, die sich vom Namen her an der Region orientiert und STYRRION (Styria-Region) heißt. Alle Leistungen zwischen Verein und Mitgliedern und unter Vereinsmitgliedern können in STYRRION abgewickelt werden. Ein STYRRION entspricht einem Euro. Er unterliegt einer Umlaufsicherung und wird nach einem Jahr ungültig. Der Verein behält sich vor, bei gravierenden Abwertungen des Euro eine an Fähigkeiten orientierte Definition des STYRRION vorzunehmen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat ordentliche (stimmberechtigte) und fördernde (nicht stimmberechtigte) Mitglieder. Alle Mitglieder sind ermuntert, Ideen, Tatkraft, Vorschläge und Kritik in die Gremien des Vereins einzubringen. Im Verein ist darauf zu achten, dass dafür genügend Raum zur Verfügung steht. Entscheidungen werden von jenen Mitgliedern getroffen, die durch ehrenamtliche Tätigkeiten die Vereinszwecke verwirklichen.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

(2) Ordentliches Mitglied kann werden, wer bereit ist, sich zu seiner Verantwortung gegenüber der Natur und zu seinen Mitmenschen zu bekennen und die Ziele des Vereins durch ehrenamtliches Engagement zu fördern. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(3) Fördermitglied kann werden, wer die Grundsätze und Ziele des Vereins anerkennt und fördert. Für die Aufnahme genügt eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

9. Statuten des Vereins STYRRION - Nachhaltiges Wirtschaften in der Steirischen Bucht (Kurzfassung)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Styrrion - Nachhaltiges Wirtschaften in der Steirischen Bucht“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf die Länder in der Steirischen Bucht (Steiermark, Niederösterreich, Burgenland, Slowenien, Kroatien, Ungarn).

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der §§ 34ff BAO ist, bezweckt die Förderung assoziativen Wirtschaftens im regionalen Rahmen,

- (1) indem Betriebe und Kunden in gegenseitiger Teilnahme an den Erfordernissen und Bedürfnissen verbunden werden,
- (2) durch die Förderung eines von Unternehmergeist und Nachhaltigkeit geprägten Denkens und Handelns in Schule und Öffentlichkeit,
- (3) durch Forschung und Wirtschaftstätigkeiten in Bildungsbetrieben, sodass Schüler, Studenten und Erwachsene assoziatives Wirtschaften praktizieren, weiterentwickeln und der Öffentlichkeit bewusst machen können,
- (4) durch das Initiieren und Unterstützen von gemeinnützigen regionalen Projekten und Institutionen vor allem in den Bereichen Bildung, Kultur und Ökologie,
- (5) durch das Aufbringen, Verwalten und Weitergeben von Erträgen, Spenden und Schenkungen an Institutionen, zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO.

2.6 Der elektronische STYRRION

Zusammen mit dem Verein Chiemgauer regional planen wir die Realisierung des elektronischen STYRRION, der mit Hilfe eines Girokontosystems die Transaktion in STYRRION vereinfachen und erleichtern soll.

3. Die Vorteile für das Unternehmen

3.1 Kundentreue

Im STYRRION-Kreislauf schaffen Sie sich einen von der allgemeinen Wirtschaftslage unabhängigeren und damit krisensicheren Absatzmarkt. Der STYRRION schafft Vertrauen und führt zu größerer Kundentreue. Die Kaufkraft der teilnehmenden Kunden konzentriert sich in verstärktem Maße auf die teilnehmenden Anbieter.

3.2 Kostengünstiges Marketing

Als Anbieter im STYRRION-Netzwerk erscheinen Sie in einer Unternehmensliste, die allen Mitgliedern regelmäßig zugeht und stets aktualisiert im Internet veröffentlicht ist. Sie erhalten von uns einen Aufkleber für ihren Eingangsbereich, durch den Sie als Teilnehmer des STYRRION-Netzwerks erkennbar sind. Flyer und Informationsmaterial für Kunden, Unternehmen und Vereine erhalten Sie von uns kostenlos auf Anfrage. Solange Sie keine Umsätze tätigen oder Ihre STYRRION weitergeben, entstehen Ihnen durch Ihre Teilnahme keinerlei Kosten. In Ihren Werbeanzeigen können Sie sich als STYRRION-Anbieter besonders hervorheben, oder mit anderen Unternehmen zu einer Werbegemeinschaft kraftvoll zusammenschließen.

3.3 Schenkungen neu denken

Durch den STYRRION ergeben sich neue Gestaltungsmöglichkeiten, z.B. wenn kulturelle Projekte mit Anfragen um Sponsoring an Sie herantreten. Sie können STYRRION spenden und sicher sein, dass die Kaufkraft in der Region bleibt und das Geld langfristig zu Ihnen zurückkehrt. Sie können die Werber auffordern, mit dem Projekt in den STYRRION einzusteigen und für *dessen* Benutzung zu werben, so dass das Projekt von dem Regionalbeitrag profitiert und Sie von den neuen Kunden.

4. Die Vorteile für die Region

STYRRION bleiben stets in der Region und sorgen für eine wirtschaftliche Kooperation zwischen Verbrauchern und Unternehmen zum Nutzen der gesamten wirtschaftlichen und kulturellen Infrastruktur und damit zum langfristigen Nutzen aller.

5. Rechtliches

Rechtsträger des Gutscheinsystems ist der Verein STYRRION. Soweit es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten handelt, werden diese von Serviceunternehmen ausgeführt, die im Eigentum oder unter der Trägerschaft des gemeinnützigen Vereins stehen. Dadurch wird gewährleistet, dass die von den Mitgliedern direktdemokratisch beschlossenen Werte und Richtlinien umgesetzt und zugleich die wirtschaftlichen Grenzen von gemeinnützigen Vereinen eingehalten werden. Durch die kostenlose Mitgliedschaft im Verein bestätigen die Unternehmen zugleich die für den STYRRION geltenden Regeln:

- Der Anbieter akzeptiert gültige STYRRION
- Beim Rücktausch der STYRRION in Euro beträgt der Abschlag 5%
- Der Anbieter achtet auf die Gültigkeit (gestempeltes Ablaufjahr) der Gutscheine und prüft deren Echtheit (Präge-Logo, Originalunterschriften)
- Das Unternehmen prüft insbesondere bei höheren Umsätzen den Mitgliedsstatus der Kunden

6. Ausgabestelle werden

Geschäfte mit regelmäßigen Öffnungszeiten können auf Anfrage auch Ausgabestelle für den STYRRION werden. Damit Sie alle Fragen rund um den STYRRION beantworten können, gibt es hierzu eine Einweisung. Die Ausgabestelle erzielt für sich eine erhöhte Werbewirksamkeit, weil viele neue Menschen in das Geschäft kommen, um STYRRION zu tauschen.

7. Aktives Mitglied werden

Auf Wunsch können Unternehmen, die lt. Statut Fördermitglieder sind, auch aktive Mitglieder mit Stimmrecht werden. So können sie aktiv an der demokratischen Gestaltung der Regeln, die für das regionale Zahlungsmittel der Steirischen Bucht gelten sollen, teilnehmen. Vorausgesetzt wird ein aktiver Beitrag in jedweder Form, sei es ein finanzieller Mitgliedsbeitrag an den Verein oder ehrenamtliche Beiträge, die der Verbreitung des STYRRION dienen. Die Aufnahme erfolgt auf formlosen schriftlichen Antrag an den Vorstand von STYRRION.

8. Verbuchung und steuerliche Fragen

Wenn das Unternehmen STYRRION zurückgeben will, kann es diese jederzeit zu den Ausgabestellen zurückbringen oder per Einschreiben an STYRRION schicken. Kleinere Beträge werden sofort unter Abzug von 5% ausgezahlt, größere Beträge werden von STYRRION überwiesen. Bei hohen Umsätzen können mit unseren Netzwerk-Betreuern gesonderte Vereinbarungen zur Abholung getroffen werden. Über den Regionalbeitrag stellen wir eine Rechnung aus. Steuerlich stellen sich die Vorgänge wie folgt dar:

Umtausch von Euro in STYRRION:

Dieser Vorgang hat keine steuerlichen Konsequenzen und wird in der Regel auch nicht vom Unternehmen, sondern von den Kunden ausgeführt. Es handelt sich um eine „erfolgsneutrale Vermögensumschichtung“.

• Das Unternehmen macht Umsatz in STYRRION:

Dieser Vorgang wird steuerlich genauso behandelt und aufgeschrieben als wären Euro eingenommen worden.

• Das Unternehmen gibt STYRRION aus:

Wenn das Unternehmen Gehälter oder Prämien an seine Mitarbeiter in STYRRION ausbezahlt, gelten die STYRRION wie Euro. Das Gleiche gilt für Spenden und Zahlungen an Lieferanten und jede Privateinnahme.

• Rücktausch der STYRRION in Euro

Beim Rücktausch erhält das Unternehmen 95% des Betrags in Euro. Dieser Vorgang hat keine steuerlichen Konsequenzen (erfolgsneutrale Vermögensumschichtung). Desweiteren erhält das Unternehmen eine Quittung über den Regionalbeitrag in Höhe von 5%. Im Regionalbeitrag sind 10% Umsatzsteuer enthalten. Die einzelnen Beträge sind auf der Quittung entsprechend ausgewiesen und können einfach in das Buchhaltungsprogramm eingegeben werden. Der Regionalbeitrag kann steuerlich in voller Höhe abgesetzt werden.

• STYRRION am Ende des Wirtschaftsjahres

Sind am Ende des Wirtschaftsjahres STYRRION in der Kassa, so sind diese zu zählen und der Wert in Euro als „Forderung aus STYRRION-Gutscheinen“ zu verbuchen.